



Bundesamt für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit
Postfach 110260
10832 Berlin

Anzeige nach § 5 der NemV für Nahrungsergänzungsmittel

Wichtige Information zur Anzeige von Nahrungsergänzungsmitteln

Gemäß § 5 der Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (NemV) müssen Hersteller oder Einführer, die ein Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr bringen wollen, dies **spätestens** beim ersten Inverkehrbringen in der Bundesrepublik Deutschland dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) anzeigen. Für jedes Produkt ist eine gesonderte Anzeige unter Vorlage eines Musters des für das Erzeugnis verwendeten Etiketts erforderlich.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, Ihr Nahrungsergänzungsmittel online beim BVL anzuzeigen. Das Online-Formular finden Sie auf der Homepage des BVL mit Hinweisen und Beispielen zum Ausfüllen. Nach Übermittlung der vollständigen Anzeige erhalten Sie beim Verwenden des Online-Formulars eine automatisch generierte Eingangsbestätigung. Bei Eingang der Anzeige auf sonstigem Wege wird eine Eingangsbestätigung nur auf Anfrage versendet. Weitere wichtige Informationen finden Sie auf der Internetseite des BVL unter: <http://www.bvl.bund.de/nem>.

Wichtig:

Bitte beachten Sie, dass eine Eingangsbestätigung nichts über die Verkehrsfähigkeit Ihres Erzeugnisses aussagt. Das BVL nimmt keine Bewertung der Produkte auf die Übereinstimmung mit den lebensmittelrechtlichen Vorschriften und ihrer Verkehrsfähigkeit vor. Für die Einhaltung der Rechtskonformität ist der Lebensmittelunternehmer / Inverkehrbringer selbst verantwortlich.

Die zulässigen Vitamin- und Mineralstoffverbindungen sind in der Richtlinie 2002/46/EG festgelegt, die mit der Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NemV) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Bei Erzeugnissen, die Stoffe wie z.B. Aminosäuren, essentielle Fettsäuren und Pflanzen- oder Kräutereextrakte enthalten, ist zunächst im Einzelfall zu prüfen, ob sie sich im Einklang mit den allgemeinen rechtlichen Vorschriften befinden. So sind in Deutschland bestimmte zu ernährungsphysiologischen Zwecken verwendete Stoffe den Zusatzstoffen gleichgestellt. Sie unterliegen damit dem Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt, das heißt, sie dürfen bei der Herstellung von Lebensmitteln nur dann verwendet werden, wenn sie ausdrücklich durch Rechtsvorschrift für den jeweiligen Zweck zugelassen wurden.

Wenn Produkte nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen, dürfen sie nicht in das Inland verbracht werden (§ 53 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)). In allen Fällen, in denen Sie unsicher sind, ob Ihr Produkt den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entspricht, haben Sie die Möglichkeit, beim BVL einen Antrag auf Erlass einer **Allgemeinverfügung** nach § 54 des LFGB bzw. einer **Ausnahmegenehmigung** nach § 68 des LFGB zu stellen.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des BVL unter:

www.bvl.bund.de/allgemeinverfuegungen bzw. www.bvl.bund.de/ausnahmegenehmigungen

Anzeige nach § 5 der NemV für Nahrungsergänzungsmittel

Aktenzeichen BVL

Zurück an:

Bundesamt für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit
Postfach 11 02 60
10832 Berlin

A. ALLGEMEINES (*bitte beachten! Für jedes Produkt ist eine gesonderte Anzeige erforderlich!*)

1	PRODUKTNAME
1.1	Geschmacksrichtung (ggf.)
2	ART DER ANZEIGE ¹⁾
2.1	<input type="checkbox"/> Erstanzeige
2.2	<input type="checkbox"/> Änderungsanzeige
2.3	<input type="checkbox"/> Zweitanzeige ²⁾ (Beglaubigte Kopie des Originals und deutschsprachige Übersetzung <u>erforderlich</u>)
	Bei Zweitanzeigen sind folgende Angaben erforderlich:
	EU-Staat:
	Produktname:
	Behörde der Erstanzeige:

	Datum des Bescheides:
	Registrierungsnummer bzw. Aktenzeichen:
3	Hiermit versichere ich, dass sich das Produkt derzeit noch nicht im Verkehr befindet und frühestens mit erfolgter Anzeige in den Verkehr gebracht wird. Optional: Datum des ersten Inverkehrbringens:
4	ANLAGEN ZUR ANZEIGE ¹⁾
	<input type="checkbox"/> Muster des Etiketts (obligatorisch !)
	<input type="checkbox"/> ggf. Werbematerial
	<input type="checkbox"/> Bescheid der Verkehrsfähigkeit in einem anderen EU-Staat (siehe 2.3)
	<input type="checkbox"/> Sonstiges

1) Zutreffendes bitte ankreuzen

2) Anzeige als Nahrungsergänzungsmittel in einem anderen Mitgliedstaat der EU

5

ANZEIGENDER

Firma:

(ggf. vertreten durch)

Anschrift:
.....

Bundesland / EU-Staat:

FREIWILLIGE ANGABEN:

Ansprechpartner für Rückfragen:

Telefon E-Mail :

6

INVERKEHRBRINGER ³⁾

Firma:

Anschrift:

Bundesland / EU-Staat:

7

HERSTELLER ⁴⁾

Firma:

Anschrift:

Bundesland / EU-Staat:

8

IMPORTEUR/EINFÜHRER ⁵⁾

Firma:

Anschrift:

Bundesland / EU-Staat:

3) optional; 4) Angabe kann entfallen, sofern der Importeur genannt wird, ansonsten Pflichtangabe; 5) Angabe kann entfallen, sofern der Hersteller in Deutschland produziert und genannt wird, ansonsten Pflichtangabe

B. MERKMALE DES PRODUKTES

9	DARREICHUNGSFORM ¹⁾	<input type="checkbox"/> Kapsel	<input type="checkbox"/> Pulver
		<input type="checkbox"/> Tabletten	<input type="checkbox"/> Sonstiges
		<input type="checkbox"/> Dragees
10	VERZEHRSEMPFEHLUNG	
11	SONSTIGES	
		

Datenschutzhinweise

Die **allgemeinen Datenschutz-Informationen** im Sinne von Artikel 13 und 14 DSGVO sowie die konkreten Datenschutzinformationen für das vorliegende Fachverfahren „**Nahrungsergänzungsmittelanzeigen nach § 5 NemV**“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Einwilligungserklärung gemäß Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO

Ja, ich willige ausdrücklich ein, dass im Rahmen der Verarbeitung von Nahrungsergänzungsmittelanzeigen gemäß § 5 der Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NemV) meine von mir **freiwillig** angegebenen personenbezogenen Daten als Ansprechpartner (Name, Vorname; Telefonnummer und E-Mail-Adresse) erhoben und durch das BVL als Verantwortlichem verarbeitet werden.

Insbesondere ist mir bekannt, dass meine Einwilligung freiwillig ist und keinen Einfluss auf die Entgegennahme und Verarbeitung der Nahrungsergänzungsmittelanzeige in Erfüllung der Verpflichtung aus § 5 der NemV hat.

Recht auf Widerruf der Einwilligung – Art. 7 Abs. 3 DSGVO

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wird durch diesen nicht berührt.

Ihren Widerruf richten Sie bitte an: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Postfach 15 64, 38005 Braunschweig, Telefon: 0531 21497 0, Telefax: 0531 21497 299, E-Mail: poststelle@bvl.bund.de

Mein Recht zum jederzeitigen Widerruf der Einwilligung habe ich zur Kenntnis genommen.

Hiermit versichere ich / versichern wir, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden sowie vollständig und richtig sind.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Anzeigenden / Stempel)
Eine elektronische Unterschrift (*gez. Name Vorname*) ist möglich